IKK - Die Innovationskasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 die

Nachträge Nr. 97 und Nr. 98 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse

beschlossen.

Die Genehmigung der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter den Aktenzeichen: 213-10204#00045#0004 und 213-10204#00045#0006 am 19.10.2022 erfolgt.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Die Satzungsnachträge finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 30.11.2022

vom: 30.11.2022

bis: 14.12.2022

Internet

IKK Selbstverwaltungsbüro Lübeck, Lachswehrallee 1, 23558 Lübeck, e-mail: thomas.eppler@die-ik.de

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per Mail: thomas.eppler@ikk-nord.de
IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 19. Oktober 2022

AZ: 213 - 10204#00045#0004
(bei Antwort bitte angeben)

97. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse

Ihr Antrag vom 23. September 2022

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 97. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Domscheit

Anlage

IKK Die Innovationskasse

97. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

IKK Die Innovationskasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

§ 21b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

> **(1)** 1Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern ein Bonus gewährt, wenn die durch die IKK initiierten und durchgeführten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des § 20b SGB V und den Vorgaben des vom GKV-Spitzenverband Bund herausgegebenen „Leitfaden Prävention" in der jeweils geltenden Fassung und diese nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) sind, umfassend und erfolgreich durchgeführt wurden:
>
> - Erhebung der gesundheitlichen Situation inkl. Risiken und Potenziale im Unternehmen (Bedarfsanalyse),
> - Durchführung bedarfsabhängiger Gesundheitsmaßnahmen aus den Handlungsfeldern:
>
> - Bewegungsförderung der Beschäftigten,
> - gesundheitsgerechte Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag,
> - verhaltensbezogene Suchtprävention im Unternehmen,
> - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung.

Artikel II

Der 97. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 14. September 2022 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. September 2022 beschlossene 97. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Oktober 2022

213 – 10204#00045#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per Mail: thomas.eppler@ikk-nord.de
IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 13. Oktober 2022

AZ: 213 - 10204#00045#0006
(bei Antwort bitte angeben)

98. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse

Ihr Antrag vom 23. September 2022

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 98. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Domscheit

Anlage

IKK Die Innovationskasse

98. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 21 Absatz 2 Nr. 1 erhält als Bonusvariante 2 folgende Fassung:

Versicherte erhalten als Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme der im Leistungsverzeichnis nach § 65a SGB V (Bonuskatalog) unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten privaten Zusatzversicherungen in Höhe von 300 EUR je Kalenderjahr oder für Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 Buchstaben c bis j sowie 2 bis 5 in Höhe von 150 EUR je Kalenderjahr, allerdings nicht mehr als die nachgewiesenen Kosten, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Die Boni nach Abs. 1 kommen in dem betreffenden Kalenderjahr zur Anrechnung.

2. Abs. 1 der Anlage zu § 21 (Bonuskatalog) erhält folgende Fassung:

(1) 1Versicherte, die die Bonusvariante 2 wählen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. 2Dies gilt nur, sofern die IKK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

1. Für den individuellen Bonuszeitraum des Versicherten gewährt die IKK einen Zuschuss zu den Beiträgen für private Zusatzversicherungen in Höhe von max. 300 EUR (Buchstaben a und b) bzw. max. 150 EUR (Buchstaben c bis j):

a) Krankenzusatzversicherung ambulant und stationär
b) Zahnzusatzversicherung
c) Pflegezusatzversicherung
d) Auslandsreisekrankenversicherung
e) betriebliche Altersvorsorge (Finanzierungsanteil des Arbeitnehmers)
f) Berufsunfähigkeitsversicherung
g) Dread Disease
h) Erwerbsunfähigkeitsversicherung
i) Grundfähigkeitsversicherung
j) Unfallversicherung.

Diese Aufzählung ist abschließend. Alle anderen privaten Versicherungen (insbesondere Lebensversicherungen, Haftpflichtversicherungen) sind durch das Bonusmodell nicht zuschussfähig oder

2. für den individuellen Bonuszeitraum des Versicherten befristete Bezuschussung in Höhe von bis zu 150 EUR des von dem Versicherten zu zahlenden Mitgliedsbeitrages im Sportverein oder entsprechende Gebühren im Fitnessstudio oder

3. Zuschuss für von Hebammen durchgeführte oder veranlasste Geburtsvorbereitungskurse für Männer; Babyschwimmen von bis zu 150 EUR oder

4. Zuschuss für max. zwei innerhalb des individuellen Bonuszeitraums des Versicherten durchgeführte professionelle Zahnreinigungen bei Nachweis von bis zu insgesamt 150 EUR oder

5. Bezuschussung von ärztlich verordneten Verhütungsmitteln von bis zu 150 EUR.

Artikel II

Der 98. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 14. September 2022 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. September 2022 beschlossene 98. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Oktober 2022

213 – 10204#00045#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 42